



Wege in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher in Brandenburg

(letzte Aktualisierung: 16.06.2021)



Inhalt

1. Pädagogische Ausbildungsberufe	2
2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung.....	6
3. Finanzierung.....	10
4. Beratung und Zuständigkeiten	19
5. Schulen und Praxisstellen finden.....	22
6. Direkter Berufseinstieg	24
7. Nichtschülerprüfung.....	28
8. Hochschulstudium	31

1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist genau genommen eine Weiterbildung. Wer mit Berufsbildungsreife oder Mittlerem Schulabschluss die Schule verlässt, kann nicht direkt die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen. Als berufliche Voraussetzung ist in der Regel eine erste pädagogische Ausbildung erforderlich. In Brandenburg führt der Weg in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher über die Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten.

Für Personen mit höheren Schulabschlüssen oder mit fachfremden Berufsabschlüssen gibt es Möglichkeiten des direkten Quereinstiegs in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (siehe [Kapitel 2.2](#)).

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können in Brandenburg über unterschiedliche Formen des BAföG gefördert werden. Über die Agentur für Arbeit/ das



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Jobcenter können in begrenztem Maße Förderungen ermöglicht werden. Detaillierte Informationen zur Finanzierung der Ausbildungen finden Sie in [Kapitel 3](#).

Hinweis: Die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ berät persönlich auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail. Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in [Kapitel 4](#).

1.1 Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

Die vollzeitschulische Ausbildung zur Sozialassistentin und Sozialassistenten findet an **Berufsfachschulen Soziales** statt und dauert zwei Jahre. Die Ausbildung kann über BAföG für Schülerinnen und Schüler gefördert werden. Eine Verkürzung auf ein Jahr ist für bestimmte Personen möglich.

In Brandenburg können Personen mit dem Berufsabschluss Sozialassistentenz oder Kinderpflege in aller Regel keiner vergüteten Tätigkeit in einer Kindertagesstätte nachgehen, da sie nicht auf den Personalschlüssel der Einrichtung angerechnet werden können. Während einer tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist eine Anrechnung aber auch für diese Berufsgruppen möglich.

Hinweis: Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie können derzeit Sozialassistentinnen und Sozialassistenten als Unterstützungskräfte eingesetzt werden. Diese Regelung ist befristet im Zusammenhang mit dem Infektionsschutzgesetz.

Wer neben dem erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges mindestens die Fachoberschulreife oder einen gleichwertigen Abschluss nachweist, erwirbt die Zugangsberechtigung für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher.

Einen der Fachoberschulreife gleichwertigen Abschluss erwirbt, wer

- diesen Abschluss bisher noch nicht erworben hat,
- im Abschlusszeugnis einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht hat
- **und** Fremdsprachenkenntnisse entsprechend einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht nachweist, der mit mindestens ausreichenden Leistungen abgeschlossen wurde.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Allgemeine Informationen und ein Videoclip der Agentur für Arbeit zum Berufsbild:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=903>

1

1.2 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher dauert in Brandenburg drei Jahre. Mit Bestehen der Ausbildung wird neben der staatlichen Anerkennung der „Bachelor Professional in Sozialwesen“ verliehen. Erzieherinnen und Erzieher betreuen und fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Sie können in Tageseinrichtungen für Kinder leitende Tätigkeiten übernehmen.

Erzieherinnen und Erzieher werden in Brandenburg an **Fachschulen mit dem Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik** ausgebildet. Es gibt verschiedene Organisationsformen der Ausbildung. Sie kann in Brandenburg in **vollzeitschulischer** oder in **berufsbegleitender Teilzeitform** absolviert werden. Übergänge von der Vollzeit- zur Teilzeitform und umgekehrt sind möglich. Die Entscheidung darüber trifft auf Antrag der Schule das staatliche Schulamt.

Auf folgendem Informationsportal finden Sie umfassende Informationen zu allen Ausbildungsformaten zur Erzieherin und zum Erzieher in Brandenburg sowie Kontaktinformationen zur weitergehenden Beratung. Auch freie Praxisstellen können über das Portal gefunden werden:

http://www.erzieher-brandenburg.de/aus_weiterbildung/

Informationen zur Finanzierung der Ausbildung finden Sie in [Kapitel 3](#).

Allgemeine Informationen und ein Videoclip der Agentur für Arbeit zum Berufsbild:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=916>

2

1.2.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die vollzeitschulische Ausbildungsform dauert 3 Jahre. Sie hat die praktischen Ausbildungsabschnitte integriert. Verschiedene Praktika sind also über die dreijährige Ausbildung verteilt. Der Unterricht in dieser Ausbildungsform umfasst maximal 36 Unterrichtsstunden pro Woche.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Falls die individuellen Förderbedingungen vorliegen, kann diese Ausbildungsform grundsätzlich über BAföG für Schülerinnen und Schüler oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) gefördert werden, siehe [Kapitel 3](#).

1.2.2 Tätigkeitsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die berufs- bzw. tätigkeitsbegleitende Ausbildung in Teilzeitform dauert 3 Jahre. Der Unterricht in der Fachschule umfasst in der Teilzeitform maximal 16 Unterrichtsstunden pro Woche.

Im Rahmen dieser Ausbildungsform sind die Fachschülerinnen und Fachschüler in einer sozialpädagogischen Einrichtung angestellt. Sie arbeiten dort an mehreren Tagen in der Woche (abhängig vom Ausbildungsjahr, der jeweiligen Schule und dem Arbeitgeber). Parallel dazu besuchen sie die Fachschule. In der Regel erhalten die Fachschülerinnen und Fachschüler über die gesamte Ausbildungsdauer eine Vergütung. Dies ist möglich, weil sie mit maximal 80% auf den Personalschlüssel gerechnet werden können. Je nach Träger, Region und Ausbildungsjahr kann das Gehalt unterschiedlich ausfallen.

Falls die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind, kann bei dieser Ausbildungsvariante ggf. zusätzlich über Aufstiegs-BAföG eine Förderung des Schulgelds und/oder ein Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende beantragt werden, siehe [Kapitel 3.4](#).

1.3 Tätigkeitsbegleitende Qualifizierung zur Erzieherin und zum Erzieher für den Bereich Kita im Land Brandenburg – „Profis für die Praxis“

Die zweijährige tätigkeitsbegleitende Qualifizierungsmaßnahme „Profis für die Praxis“ ist Qualifizierung zur Erzieherin und zum Erzieher ausschließlich für den Arbeitsbereich Kita in Brandenburg. Häufig wird diese Qualifizierung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert. Es werden gleichwertige Kompetenzen erlangt, die „Staatlich anerkannten Erzieherinnen“ und „Staatlich anerkannten Erziehern“ für den Bereich Kita in Brandenburg entsprechen. Allerdings qualifiziert diese Maßnahme ausschließlich für das Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung in Brandenburg und nicht für eine Tätigkeit in einem anderen Arbeitsfeld der Jugendhilfe. **In anderen Bundesländern berechtigt dieser Berufsabschluss nicht zwingend zu einer Tätigkeit in Kindertagesstätten.**

„Staatlich anerkannte Erzieherinnen“ und „Staatlich anerkannte Erzieher“ sind dagegen bundesweit berechtigt, in leitender Position in der Kinder- und Jugendhilfe zu arbeiten.



2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Um zu erfahren, welche Zugangsvoraussetzungen in Brandenburg gelten und welche Bewerbungsfristen es gibt, fragen Sie am besten direkt bei den Berufsfachschulen und Fachschulen nach. **Die Schulen sind dazu beauftragt, Interessierte zu beraten.** Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen und nehmen Sie Kontakt auf. Denn auch innerhalb eines Bundeslandes können sich die Angebote voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten oder auch den Zulassungsvoraussetzungen. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an.

Informationen zur Finanzierung des Lebensunterhalts während der Ausbildungen und beim Erlang praktischer Vorerfahrungen finden Sie in [Kapitel 3](#).

Hinweis: Seit 01.03.2020 gilt das Masernschutzgesetz. Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Leitung der Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern vorzulegen. Dies gilt für Personen, die nach 1970 geboren sind:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/fag-masernschutzgesetz.html>

Zulassung in anderen Bundesländern

Die Rahmenbedingungen der Ausbildungen unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Dies kann auch die Zulassung und die Vergütung betreffen. Daher kann es sich lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren, beispielsweise, wenn man grenznah wohnt oder zu einem Umzug bereit ist. Man sollte sich dann immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss. **Die Informationsübersichten aller Bundesländer finden Sie hier:**

<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf/>

Berlin und Brandenburg haben eine Vereinbarung, dass Fachschule und Praxisstelle jeweils im anderen Bundesland sein dürfen.

2.1 Zulassung: Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Voraussetzung für die Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten an einer Berufsfachschule Soziales:

- erweiterte Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung
- **und** die gesundheitliche Eignung

Siehe auch **§ 4** der Brandenburgischen Berufsfachschulverordnung Soziales:

https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/bfsv_soziales#4

Verkürzung der Ausbildung zur Sozialassistentenz

Direkt in das zweite Schuljahr kann aufgenommen werden, wer

- die Fachhochschulreife, die allgemeine Hochschulreife oder einen gleichwertigen Abschluss nachweist.

2.2 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Als Zugangsvoraussetzung wird gefordert:

- Fachoberschulreife oder eine gleichwertige Schulbildung
- **und** eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung
- **oder** eine abgeschlossene nichteinschlägige Berufsausbildung und eine für die Fachrichtung förderliche Tätigkeit
- **oder** die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife und eine für die Fachrichtung förderliche Tätigkeit

Das für Schule zuständige Ministerium kann im Einzelfall auf Antrag der Schule Ausnahmen von den Aufnahmevoraussetzungen genehmigen, wenn ein den geforderten Voraussetzungen gleichwertiger Bildungsstand und beruflicher Werdegang nachgewiesen wird. Die Aufnahme kann mit Auflagen verbunden werden.

Die Aufnahmevoraussetzungen von Fachschulen - Fachrichtung Sozialwesen regeln die **§§ 4 bis 12** der Fachschulverordnung Sozialwesen Brandenburgs:

http://bravors.brandenburg.de/verordnungen/fsv_sozialwesen



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Hinweis: Zum notwendigen Sprachniveau für Personen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch gibt es in der Fachschulverordnung keine Aussagen. Die Fachschulen stellen die sprachliche Eignung fest. Es ist hilfreich, zu Beginn der Ausbildung über Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B2 - besser noch C1 – zu verfügen. So sind die hohen sprachlichen Anforderungen der Fachschule zu bewältigen.

Einen unverbindlichen Selbsttest bietet das Goethe-Institut:

<https://www.goethe.de/de/spr/kup/tsd.html>

Zulassung: Tätigkeitsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Für die dreijährige tätigkeitsbegleitende Ausbildung in Teilzeitform gelten in Brandenburg grundsätzlich die gleichen Aufnahmevoraussetzungen wie bei der regulären vollzeitschulischen Ausbildung. Jedoch wird bei der Ausbildung in Teilzeitform zusätzlich eine Anstellung in einer sozialpädagogischen Einrichtung vorausgesetzt.

Gefordert wird eine Bestätigung des Trägers einer sozialpädagogischen Einrichtung über die hauptberufliche Tätigkeit mit der Zusage, die Fachschule im gegebenen Fall über die Beendigung der hauptberuflichen Tätigkeit zu informieren. Als hauptberuflich ist eine Tätigkeit dann anzusehen, wenn sie mindestens die Hälfte der ortsüblichen tariflichen Arbeitszeit umfasst und unbefristet ist oder absehbar den Ausbildungszeitraum umfasst.

2.3 Zulassungsvoraussetzungen zur tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung „Profis für die Praxis“

- schriftliche Bewerbung
- mindestens ein mittlerer Schulabschluss (10. Klasse)
- abgeschlossene Berufsausbildung
- Teilnahme an einem Auswahlverfahren
- polizeiliches Führungszeugnis (Strafregisterauszug)
- eine fachliche Vorbereitung, z.B. eine vierwöchige angeleitete Praxiserfahrung

2.4 Schulische Zugangsvoraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Der Mittlere Schulabschluss (MSA) heißt in Brandenburg **Realschulabschluss/Fachoberschulreife**. Er ist schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. In anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (Sekundarabschluss I, Fachoberschulreife, Mittlere Reife, Qualifizierter Sekundarabschluss I etc.). Auch Mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern sind anerkannt.

Realschulabschluss über Nichtschülerprüfung

Der Realschulabschluss kann in Brandenburg über eine Nichtschülerprüfung erworben werden. Weiterführende Informationen dazu:

<https://mbjs.brandenburg.de/bildung/lebenslanges-lernen/zweiter-bildungsweg.html>

Zur Vorbereitung auf die Prüfung gibt es Kurse, die ggf. über BAföG für Schülerinnen und Schüler förderfähig sind (siehe [Kapitel 3.3](#)). Diese Kurse können in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse angeboten werden. Bei der Wahl der Organisationsform sollte man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Doch sind Fernkurse nicht für jeden „Lerntyp“ gut geeignet. Manchen hilft es, wenn sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform haben. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern können dann beispielsweise Lerngruppen gebildet werden.

Es gibt unterschiedliche Bildungsträger, die Vorbereitungskurse auf eine Prüfung zum mittleren Schulabschluss anbieten, z.B. die Volkshochschulen. Wir empfehlen, sich Zeit dafür zu nehmen, ein geeignetes und finanzierbares Angebot zu finden. Die Kosten dafür können von Anbieter zu Anbieter stark variieren. Eine Kostenübernahme durch die Arbeitsagenturen/ Jobcenter ist unseres Wissens nicht möglich.

Beratung und weitere Informationen zum „Zweiten Bildungsweg“ finden Sie über:

<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/schule/zweiter-bildungsweg>

Über das KURSNET der Bundesagentur für Arbeit finden Sie Bildungsanbieter:

<https://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/portal/bildungssuchende/schulabschluss.do>

Ein kostenfreies Angebot für Brandenburg ist das Telekolleg:

<https://www.br.de/telekolleg/index.html>

2.5 Studieren ohne Abitur

Informationen über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) finden Sie für jedes Bundesland



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

über folgenden Link:

<http://www.studieren-ohne-abitur.de/web>

3. Finanzierung

Vor Beginn einer Ausbildung ist es wichtig zu klären, wie die finanzielle Situation aussehen wird. Eine Vergütung und/oder andere Förderungen müssen zum Bestreiten des Lebensunterhalts reichen. Im Folgenden finden Sie Informationen rund um das Thema Geld.

Hinweis: Finanzielle Fördermöglichkeiten für Familien stellt das „Checkheft“ des Bundesfamilienministeriums vor:

<https://www.bmfsfj.de/blob/136894/65cdfc2836aad0755d8253f8f17ca839/checkheft-starke-familien-gesetz-data.pdf>

3.1 Schulgeld

An staatlichen Berufsfachschulen und Fachschulen wird kein Schulgeld erhoben. Kosten können allerdings für Lernmittel entstehen. An Schulen in freier Trägerschaft kann dagegen in Brandenburg Schulgeld in unterschiedlicher Höhe verlangt werden.

Hinweis: Schulgeldzahlungen können steuerlich geltend gemacht werden, siehe **S.48** der „Broschüre A-Z“ (Ausgabe 2019):

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2018-03-26-steuern-von-a-z.pdf?blob=publicationFile&v=5

3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika

Vor allem für Menschen, die aus anderen Berufszweigen kommen und/oder eine Familie zu versorgen haben, sind Ausbildung und auch Vorpraktika nur umsetzbar, wenn der Lebensunterhalt in diesen Phasen finanziert werden kann.

3.2.1 Finanzierung von Vorpraktika

Personen mit Abitur, Fachhochschulreife oder MSA und fachfremder Berufsausbildung können in Brandenburg für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zugelassen werden, wenn sie eine „förderliche Tätigkeit“ nachweisen. Solche Praktika sind in der Regel unvergütet.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Uns sind folgende Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhalts während praktischer Tätigkeiten in der frühen Bildung vor Ausbildungsbeginn bekannt:

- für Personen, die ein Pflichtpraktikum absolvieren müssen, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zu erfüllen: BAföG (siehe [Kapitel 3.3](#))
- ALG-I-Berechtigten können jeweils bis zu 6-wöchige Praktika bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- ALG-II-Berechtigten können Praktika bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- Freiwilligendienste (paralleler ALG-II-Bezug ist möglich und 200 Euro des „Taschengelds“ bleiben anrechnungsfrei)
 - für unter 27-Jährige:
<https://www.jugendfreiwilligendienste.de/>
 - für über 27-Jährige:
www.bundesfreiwilligendienst.de
- für Personen, die in einem Haushalt leben, in dem es Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss und/oder Kinderzuschlag (siehe [Kapitel 3.9](#))
- für Eltern, die in einem Haushalt mit Kindern leben und in dem es ein Einkommen gibt: Kinderzuschlag (siehe [Kapitel 3.9](#))
- bei gesundheitlich begründetem Berufswechsel: Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung oder Berufsgenossenschaft

Hinweis: Vor Aufnahme einer Tätigkeit zum Erreichen der notwendigen Praxiserfahrungen können Sie sich bei Fachschulen für Sozialpädagogik erkundigen, ob die angestrebte Tätigkeit von der Schule anerkannt werden wird.

3.2.2 Vergütung während der berufsbegleitenden Ausbildung

Fachschülerinnen und Fachschüler in der berufs- bzw. tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, können vom Arbeitgeber mit 80 Prozent der tatsächlichen Arbeitszeit auf den Personalschlüssel angerechnet werden. Sie erhalten darüber in der Regel eine Vergütung. Legt der Träger für die Vergütung den TVöD Sozial- und Erziehungsdienst zu Grunde, ist mindestens eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 2 möglich. Die Höhe der



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Vergütung im Einzelfall kann allerdings nicht pauschal beziffert werden. Sie hängt von den Tarifen und Regelungen des jeweiligen Anstellungsträgers ab.

TVöD Sozial- und Erziehungsdienst:

<http://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/sue/>

Zur Anrechenbarkeit auf den Personalschlüssel finden Sie Informationen in

§ 10 Abs (2) der Kita-Personalverordnung des Landes Brandenburg:

<https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/kitapersv>

Zusätzlich können Alleinerziehende einen Kinderbetreuungszuschlag über das Aufstiegs-BAföG erhalten, siehe [Kapitel 3.4](#).

3.2.3 Vergütung während der tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung „Profis für die Praxis“

Eine Anrechnung auf den Personalschlüssel ist für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Qualifizierung „Profis für die Praxis“ in Brandenburg möglich. In der Regel werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer allerdings durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter gefördert.

3.3 BAföG

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Ihr zuständiges BAföG-Amt finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/inland---schulische-ausbildung-einschliesslich-praktika--487.php>

Das BAföG-Gesetz im Wortlaut finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/bundesausbildungs--foerderungsgesetz---bafoeg-204.php>

3.3.1 BAföG für Schülerinnen und Schüler



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler kann über BAföG gewährt werden:

- während des Erreichens eines weiterführenden Schulabschlusses (an allgemeinbildenden Schulen frühestens ab Klasse 10)
- während pädagogischer Ausbildungen (z.B. zur Sozialassistentin oder zum Erzieherin und zum Erzieher)
- während eines verpflichtenden Vorpraktikums, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zu erfüllen.

Für die Förderung müssen die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Grundsätzlich kann gefördert werden, wenn bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z.B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren. Siehe **§ 10** BAföG: <https://www.bafög.de/de/-10-alter-226.php>

Schülerinnen und Schüler, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. zur Sozialassistentin) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen (z.B. während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher), die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen und ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

Informationen zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/foerderungsarten-und-foerderungshoehe-373.php>

BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beantragen:

- Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs und höheren Fachschulen ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

BAföG für die Ausbildung zur Sozialassistentin oder zur Kinderpflege beantragen:

- Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.

Hinweis: BAföG für Schülerinnen und Schüler kann nur bei Ausbildungen gewährt werden, die von der BAföG-Stelle als vollzeitschulisch definiert sind.

3.3.2 BAföG für Studierende



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Für die Studierendenförderung nach dem BAföG im Inland sind die Studierendenwerke der Hochschulen zuständig, an denen die Immatrikulation erfolgt ist bzw. erfolgen wird, siehe: <https://www.bafög.de/de/inland---studium-einschliesslich-praktika--303.php>

3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 30 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem BAföG für Schülerinnen und Schüler.

Förderbar sind Personen:

- mit abgeschlossener Berufsausbildung
- ohne Erstausbildungsabschluss (z.B. mit abgebrochenem Studium oder Abitur), aber mit der geforderten Berufspraxis für die Ausbildung
Voraussetzung ist, dass dies in der entsprechenden Prüfungsordnung so vorgesehen ist.
- mit Fachhochschuldiplom
- mit Bachelorabschluss

Nicht förderbar sind Personen:

- in berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. zur Kinderpflege, Sozialassistenten oder Sozialpädagogischen Assistenten)
- im Hochschulstudium
- mit folgenden vorhandenen Studienabschlüssen:
 - Master
 - Magister
 - Universitäts-Diplom
- die bereits für eine andere Weiterbildung Meister- bzw. Aufstiegs-BAföG erhalten haben. Für mögliche Ausnahmen von dieser Regelung, siehe § 6 des AFBG: https://www.aufstiegs-bafog.de/de/das-gesetz-im-wortlaut-1712.html#6_F%C3%B6rderung%C3%A4hige_Fortbildung_Fortbildungsplan

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen. Eine Ausbildung gilt als **Teilzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden

Eine Ausbildung gilt als **Vollzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und pro Ausbildungsjahr mindestens für 70% der Wochen an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

- **Maßnahmekosten (Schulgeld):** die Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Für die restlichen 50% kann bei Bedarf zusätzlich ein Darlehen in Anspruch genommen werden.
- **für Alleinerziehende:** 150 Euro/Monat als Kinderbetreuungszuschlag für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.

Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann **zusätzlich** gewährt werden:

- in Unterhaltsbeitrag, der nach Absolvieren der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden muss. Die Höchstbeträge sind:
 - für Ledige ohne Kind: 783 Euro
 - für Verheiratete ohne Kind: 1.018 Euro
 - für jedes kindergeldberechtigte Kind: 235 Euro
 - bei Zahlung von Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeiträgen zusätzlich bis maximal 109 Euro

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hinweise zu Freibeträgen, die Antragsformulare und viele weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/>

Hinweis: Zum AFBG beraten eine Telefonhotline (Rufnummer: 0800 / 622 36 34) und die zuständigen Stellen der Bundesländer:

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/aufstiegsbafoeg/de/ihr-weg-zur->



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

[foerderung/persoenliche-unterstuetzung-vor-ort/persoenliche-unterstuetzung-vor-ort_node.html](#)

3.5 BAföG und Aufstiegs-BAföG für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Förderung über BAföG oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) haben.

BAföG für Studierende und Schülerinnen und Schüler ([Kapitel 3.3](#))

Das BAföG-Gesetz für Studierende und Schülerinnen und Schüler im Wortlaut finden Sie hier (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**):

<https://www.bafög.de/de/bundesausbildungs--foerderungsgesetz---bafoeg-204.php>

Verbindliche Informationen des für BAföG zuständigen Bundesministeriums für Bildung und Forschung:

<https://www.bafög.de/de/bafoeg-auch-ohne-deutschen-pass-591.php>

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Aufstiegs-BAföG (AFBG) für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ([Kapitel 3.4](#))

Verbindliche Informationen des für BAföG zuständigen Bundesministeriums für Bildung und Forschung:

<https://www.bafög.de/de/bafoeg-auch-ohne-deutschen-pass-591.php>

Das Aufstiegs-BAföG-Gesetz im Wortlaut finden Sie hier (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**):

https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/das-gesetz-im-wortlaut-1712.html#8_Staatsangeh%C3%B6rigkeit

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

3.6 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein Bildungskredit in Anspruch genommen werden, der jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden muss und auch nur in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden kann. Informationen zum Bildungskredit finden Sie hier:



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Schule-Ausbildung-Studium/Bildungskredit/bildungskredit_node.html

3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/das Jobcenter

Die Finanzierung einer Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz oder zur Erzieherin und zum Erzieher ist in Brandenburg unseres Wissens nicht möglich (Stand: Dezember 2019). Bildungsgutscheine für in Brandenburg ansässige Personen können aber für eine Umschulung in Berlin gewährt werden.

3.7.1 Bildungsgutschein

Die Finanzierung eines **Vorbereitungskurses auf eine Nichtschülerprüfung** zur Erzieherin und zum Erzieher über einen Bildungsgutschein ist in Brandenburg grundsätzlich möglich siehe [Kapitel 7](#).

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der „Tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung zur Erzieherin und zum Erzieher für den Bereich Kita im Land Brandenburg - **Profis für die Praxis**“ werden in der Regel über einen Bildungsgutschein finanziert.

Ob über die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter ein Bildungsgutschein bewilligt werden kann, erfahren Sie von der örtlich zuständigen Geschäftsstelle. Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter beraten lässt und die für eine Förderung nötigen individuellen Voraussetzungen erfüllt. Auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit finden Sie die Kontaktdaten der für Sie zuständigen Geschäftsstelle.

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/erster-beratungstermin>

3.7.2 Weiterbildungsprämie

Für den Abschluss einer über Bildungsgutschein geförderten Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher kann man eine Weiterbildungsprämie von der Arbeitsagentur erhalten. Die Prämie für das Bestehen der Abschlussprüfung bei Umschulungen beziehungsweise der Externen-/Nichtschülerprüfung beträgt 1.500 Euro.

Um die Prämie zu erhalten, müssen Sie Ihrer Agentur für Arbeit beziehungsweise Ihrem Jobcenter nachweisen, dass Sie die Zwischen- und Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben.

Weitere Informationen bietet das Merkblatt 6 der Arbeitsagentur „Förderung der beruflichen



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ auf Seite 23:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/merklblatt-6-weiterbildung_ba015381.pdf

3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und der Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher über die Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden.

3.9 Ergänzende Sozialleistungen

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen möglich ist, kann über die regionalen Jobcenter individuell geprüft werden:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

Personen, die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhaltes möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag**. Dies gilt während der Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit. Zuständig ist die Familienkasse:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-anspruch-hoehe-dauer>

Hinweis: Seit Januar 2020 entfallen beim Kinderzuschlag die oberen Einkommensgrenzen. Dadurch können auch Familien mit etwas höheren Einkommen Kinderzuschlag beziehen. Der Maximalbetrag liegt bei 205 Euro pro Monat und Kind. Mehr Informationen finden Sie hier:

<https://www.bmfsfj.de/kinderzuschlag>

Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenausgleich) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.

3.10 Weitere Fördermöglichkeiten

Im Folgenden finden Sie Informationen zu weiteren Unterstützungsinstrumenten zum Erreichen von schulischen Abschlüssen und beruflichen Abschlüssen (Ausbildung oder Studium).



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

3.10.1 Stipendien

Informationen zum **Weiterbildungsstipendium:**

<https://www.sbb-stipendien.de/weiterbildungsstipendium/was-wird-gefoerdert>

Informationen zum **Aufstiegsstipendium:**

<https://www.sbb-stipendien.de/aufstiegsstipendium/was-wird-gefoerdert>

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung stellt mit dem „Stipendienlotsen“ eine Datenbank zur Suche nach Stipendien für unterschiedlichste Zielgruppen zur Verfügung, die einen schulischen Abschluss, einen Ausbildungsabschluss oder einen Studienabschluss anstreben:

<https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php>

Dort findet sich beispielsweise das bundesweit nutzbare Förderprogramm „Garantiefonds Hochschule“ für Zuwanderinnen und Zuwanderer:

<https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php?DS=958>

3.10.2 Leitfaden der Stiftung Warentest

Ein kostenloser Leitfaden der Stiftung Warentest (Stand: 2018) bietet einen Überblick von Förder- und Steuersparmöglichkeiten für alle, die sich beruflich fortbilden möchten. Es werden unterschiedliche Zuschusstöpfe von Bund und Ländern dargestellt. Die dort aufgeführten Informationen zum Aufstiegs-BAföG sind nicht mehr aktuell (Informationen zum Aufstiegs-BAföG finden Sie in [Kapitel 3.4](#)). Abgesehen davon bietet der Leitfaden eine gute Übersicht:

<https://www.test.de/Leitfaden-Weiterbildung-finanzieren-Weiterbildung-zahlt-sich-aus-4886405-0/>

4. Beratung und Zuständigkeiten

Bundesweite Beratung

Die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ berät persönlich bei allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail.

Das Beratungstelefon ist zu folgenden Zeiten erreichbar:



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Mo	09.00 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Di	09.00 - 12.30 Uhr	16.00 - 18.00 Uhr
Mi	09.00 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Do	09.00 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Fr	09.00 - 12.30 Uhr	

Außerhalb dieser Zeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich.

Telefon: **030-501010-939**

Mail: wegeindenberuf@fruehe-chancen.de

Web: <https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf/>

Zuständigkeiten in Brandenburg

Auskunft zu einzelnen Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten erteilen grundsätzlich die durchführenden Berufsfachschulen und Fachschulen. **Die Schulen sind von der obersten Schulaufsichtsbehörde des Landes mit der Beratung beauftragt.** Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 5](#). Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Die Rahmenbedingungen der Ausbildungen unterscheiden sich zwischen den Bundesländern teilweise stark. Dies gilt für Aufnahmevoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie für Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft. Daher kann es sich für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen auch lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren. **Die Informationsübersichten für alle Bundesländer finden Sie hier:** <https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf/>

Bei Fragen zur Ausbildung

Für übergeordnete Fragestellungen oder wenn bei den zuständigen Berufsfachschulen und Fachschulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir, sich an die zuständigen Behörden zu wenden.

Über folgendes Informationsportal finden Sie die jeweiligen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Beantwortung von Fragen



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- zur Aus- und Weiterbildung
- zum Seiteneinstieg
- zur staatlichen Anerkennung
- zur Anerkennung im Ausland erworbener Bildungs- und Berufsabschlüsse

<http://www.erzieher-brandenburg.de/ansprechpartner/>

Das Portal wird im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg betrieben.

Anträge auf Zulassung zur **Nichtschülerprüfung** sowie Fragen dazu sind an die jeweils zuständige Regionalstelle des Landesschulamts zu richten.

Regionalstellen des Landesschulamts:

<https://schulaemter.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.428185.de>

Agentur für Arbeit und Jobcenter

Beratung für arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen:

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/erster-beratungstermin>

Beratung und weitere Informationen zum Erreichen eines Schulabschlusses über den „Zweiten Bildungsweg“:

<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/schule/zweiter-bildungsweg>

Im Ausland erworbene Qualifikationen

Hier finden Sie Ansprechstellen für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse sozialpädagogischer Berufe in Brandenburg:

<https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/sozialpaedagogische-berufe.html>

Das **IQ Netzwerk Brandenburg** berät zu folgenden Themen:

- Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse
- Anpassungs- und Nachqualifizierungen
- sozial- und arbeitsrechtliche Fragestellungen

<https://www.brandenburg.netzwerk-iq.de/startseite>



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Datenbank zur Suche nach Dolmetscherinnen und Dolmetschern:

<https://www.justiz-uebersetzer.de/Recherche/>

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine **Telefonhotline** auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/ueber-das-portal/kontakt/hotline/>

Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen:

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/berater/profile/397>

Informationsportal der Kultusministerkonferenz zu ausländischen Bildungsabschlüssen:

<http://anabin.kmk.org/anabin.html>

5. Schulen und Praxisstellen finden

5.1 Berufsfachschulen Soziales für die Ausbildung zur Sozialassistentenz

Ausbildungsstättenverzeichnis des Landes Brandenburg:

<https://mwfk.brandenburg.de/mwfk/de/wissenschaft/ausbildungsfoerderung/ausbildungsstaettenverzeichnis/#myForm>

Geben Sie in dem Eingabefeld „*Bildungsgang*“ bitte den Begriff *Sozialassistent* ein und klicken Sie dann auf das Eingabefeld „*Filtern*“.

5.2 Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik

5.2.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die betreffenden Fachschulen finden Sie nach Kreisfreien Städten und Landkreisen geordnet über folgende Website:

http://www.erzieher-brandenburg.de/aus_weiterbildung/vollzeitausbildung/

5.2.2 Berufs- bzw. tätigkeitsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die betreffenden Fachschulen finden Sie nach Kreisfreien Städten und Landkreisen geordnet über folgende Website:

http://www.erzieher-brandenburg.de/aus_weiterbildung/t%C3%A4tigkeitsbegleitende+ausbildung/

5.3 Profis für die Praxis - Tätigkeitsbegleitende Qualifizierung zur pädagogischen Fachkraft für den Bereich Kita im Land Brandenburg

Die aktuell teilnehmenden Bildungseinrichtungen finden Sie nach Kreisfreien Städten und Landkreisen geordnet über folgende Website:

http://www.erzieher-brandenburg.de/aus_weiterbildung/profis+fuer+die+praxis/

5.4 Hochschulen

Bundesweiter Überblick früh- und kindheitspädagogischer Studiengänge:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studiengangsdatenbank>

Zur bundesweiten Suche von Studiengängen:

<https://www.hochschulkompass.de/service/impressum.html>

Informations- und Beratungsmöglichkeiten zum Thema Fernstudium:

<https://www.zfh.de/beratung/fag/allgemeine-fragen-zum-fernstudium/>

5.5 Empfehlungen zur Praxisstellensuche

Um von einer Fachschule für die vergütete Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zugelassen zu werden, benötigen Sie einen Vertrag mit einer Praxisstelle.

Bei den Fachschulen können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen in der Vergangenheit bereits gut zusammengearbeitet wurde und wie weit eine Praxisstelle vom Schulstandort entfernt sein darf. Bestenfalls sind der Schule sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche.

Ansonsten sollten Sie sich bei den **Verwaltungen möglichst vieler Träger** in Ihrem Umfeld informieren, ob eine Beschäftigung möglich ist. Die folgenden Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

- Städte und Gemeinden



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- Die Volkssolidarität
- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- Der Paritätische
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften
- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Bei den Verwaltungen der einzelnen Träger können Sie sich jeweils auch darüber erkundigen, wo Stellenangebote online veröffentlicht werden.

Hinweis: Bei den Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen können Sie sich nach Auflistungen aller regionalen Träger erkundigen.

Auf dem „Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe“ werden bundesweit Stellenangebote veröffentlicht:

<https://www.jugendhilfeportal.de/stellenmarkt/>

6. Direkter Berufseinstieg

Personen mit fachnahen pädagogischen Berufsabschlüssen können unter Umständen direkt als Fachkraft in Kindertagesstätten des Landes Brandenburg anerkannt werden. Dies kann für deutsche und im Ausland erworbene Abschlüsse gelten. Eine Nichtschülerprüfung ist ebenfalls möglich. Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung finden Sie in [Kapitel 4](#).

6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die Kita-Personalverordnung (KitaPersV) definiert im **§ 9 (1)**, wer als **Fachkraft in Kindertagesstätten** in Brandenburg anerkannt werden kann:

<https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/kitapersv>

- Staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher
- Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin und staatlich anerkannter Kindheitspädagoge, staatlich anerkannte Sozialpädagogin und staatlich anerkannter Sozialpädagoge mit einem Studienschwerpunkt im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit
- Absolventinnen und Absolventen von Hochschulstudiengängen sowie Berufsakademien im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit
- Gleichgestellte Personen gemäß **Erzieheranerkennungsverordnung**:
<http://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212037>
- Personen, die gemäß Sozialberufsgesetz Brandenburgs über gleichwertige Fähigkeiten verfügen
<https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgsozberg>
- Säuglings- und Kinderkrankenpflegerinnen und –pfleger als Fachkräfte **im Betreuungsbereich der Kinder von 0 -3 Jahren** (§ 9 (2) der KitaPersV)

Dem **§ 9 (3)** der KitaPersV kann entnommen werden, welche Berufsabschlüsse insbesondere zu einer **Anerkennung als Fachkraft für die Arbeit mit Kindern mit Förderbedarf** führen können:

- Diplomerzieherin und Diplomerzieher
- Diplomvorschulerzieherin und Diplomvorschulerzieher
- Diplom-Rehabilitationspädagogin und Diplom-Rehabilitationspädagoge
- Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger
- Heilerziehungsdiakonin und Heilerziehungsdiakon
- Heilpädagogin und Heilpädagoge



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Auch Kräfte mit anderen als den in § 9 genannten Berufsabschlüssen können in Kindertagesstätten als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden, wenn sie durch Vorbildung, Praxiserfahrung und Fortbildung gleichartige und gleichwertige Qualifikationen erworben haben.

Nach § 10 (4) der KitaPersV gilt: „Zur Ergänzung des fachlichen Profils der Einrichtung können im Einzelfall persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte, die weder eine gleichartige und gleichwertige Qualifikation besitzen noch eine solche anstreben, mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden. Der Anteil der Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal kann 100 Prozent des praktischen Tätigkeitsumfangs betragen, wenn die Kraft in Bezug auf Kontinuität, zeitlichen Umfang und fachliche Ausrichtung ihres Einsatzes wesentlich zur Umsetzung eines Profilschwerpunkts der Einrichtung beiträgt.“

Weitere Hinweise zum Personaleinsatz sowie die Antragsformulare gemäß § 10 PersV finden Sie beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport:

<https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/kindertagesbetreuung/informationen-fuer-traeger-von-kindertageseinrichtungen/personal-in-kindertageseinrichtungen.html>

Hinweis: In § 12a der KitaPersV sind weitere Berufsgruppen genannt, die derzeit im Rahmen Pandemie-bedingter Verordnungen als Unterstützungskräfte eingesetzt werden können. Genannt werden dabei

- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
- Sozialassistentinnen und Sozialassistenten,
- Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger,
- Erziehungswissenschaftlerinnen und Erziehungswissenschaftler,
- Lehrkräfte der Primarstufe,
- bereits in der Kindertagesstätte beschäftigte Personen, die nicht im pädagogischen Bereich tätig sind, und
- andere fachlich vorbereitete Kräfte

Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung finden Sie in [Kapitel 4](#).

Internetportal Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg:
<https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/sozialpaedagogische-berufe.html>

Hinweise zur Anerkennung als Fachkraft in (teil-) stationären Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung finden Sie in diesem Rundbrief:

https://mbjs.brandenburg.de/media/fast/6288/final_rb23_03_2020.pdf



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

6.2 Individuelle Bildungsplanung

Eine Möglichkeit für pädagogisch qualifizierte Personen, in Brandenburg in Kindertageseinrichtungen tätig zu werden, ist die individuelle Bildungsplanung nach **§ 10 (3)** KitaPersV. Für Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger gibt es in diesem Rahmen z.B.

6-monatige Brückenkurse:

http://www.erzieher-brandenburg.de/aus_weiterbildung/br%C3%BCckenkurs/

Die **individuelle Bildungsplanung** nach **§ 10 (3)** ist eine tätigkeitsbegleitende Qualifizierung außerhalb formaler Bildungsgänge. Sie beruht auf einer Vereinbarung zwischen dem Anstellungsträger und der einzustellenden Fachkraft. Es wird vereinbart, mit welchen Maßnahmen eine Qualifikation angestrebt wird, die für das jeweilige Arbeitsgebiet gleichwertig ist. Die individuelle Bildungsplanung ist für Menschen mit einer Berufsausbildung in einem verwandten Beruf geeignet (z.B. Heilerziehungspflege oder B.A. Sozialpädagogik/Sozialarbeit der Universität Potsdam).

Während der Qualifizierung ist eine 70%ige Anrechnung auf den Fachkräfteschlüssel möglich. Nach Abschluss der Qualifizierung kann nach **§ 10 (1)** vom Arbeitgeber ein Antrag gestellt werden, dass die Person zu 100% auf den Fachkräfteschlüssel angerechnet werden kann. Sie ist dann in Brandenburg eine dauerhaft anerkannte Fachkraft. Ein neuer Arbeitgeber muss keinen Antrag mehr für sie stellen.

Die Bildungsplanung kann sich aus verschiedenen Modulen zusammensetzen:

- Bildungsveranstaltungen
- Supervidierte oder von besonders kompetenten Fachkräften angeleitete relevante, praktische Tätigkeit
- Selbststudium
- Brückenkurse (s.o.)

Quelle:

http://www.erzieher-brandenburg.de/seiteneinstieg/individuelle_bildungsplanung/

Hinweis: Ob diese Qualifizierung auch in anderen Bundesländern zu einer Anerkennung als Fachkraft führen kann, erfahren Sie von den dort zuständigen behördlichen Stellen (in der Regel sind dies die Landesjugendämter).

Kontaktdaten finden Sie jeweils in Kapitel 4 der Länderübersichten:

<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf/>

6.3 Im Ausland erworbene Qualifikationen



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Hier finden Sie Ansprechstellen für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse sozialpädagogischer Berufe in Brandenburg:

<https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/sozialpaedagogische-berufe.html>

In [Kapitel 4](#) finden Sie Kontaktdaten und Beratungsstellen zur Prüfung von Qualifikationen aus dem Ausland.

Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU

Seit dem 01.03.2020 gilt das Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden. Weiterführende Informationen zum Antragsverfahren finden Sie hier:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/visum/fachkraefteeinwanderungsgesetz/>

7. Nichtschülerprüfung

Der Berufsabschluss „staatlich anerkannte Erzieherin“ und „staatlich anerkannter Erzieher“ sowie „staatlich anerkannte Sozialassistentin“ und „staatlich anerkannter Sozialassistent“ kann in Brandenburg über eine Nichtschülerprüfung erlangt werden. Die für den Abschluss notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Kenntnisse müssen ausschließlich in Prüfungen nachgewiesen werden.

Die Nichtschülerprüfung empfehlen wir nur Personen mit Berufs- und Lebenserfahrung, die bereits seit mehreren Jahren im pädagogischen Bereich tätig sind. Es ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz im pädagogischen Bereich gefordert. Diese Personen sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein. Bei Interesse an einer Nichtschülerprüfung sollte frühzeitig Beratung durch die zuständige Regionalstelle des Landesschulamts eingeholt werden. Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 4](#).

Wer zweimal die Prüfung nicht besteht, hat bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen. In besonderen Härtefällen kann es möglicherweise Einzelfallentscheidungen geben.



7.1 Nichtschülerprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher

Der Antrag auf Zulassung zur Nichtschülerprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher ist bis zum 1. Oktober an die zuständige Regionalstelle des staatlichen Schulamts zu richten. Zugelassen wird, wer

- die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 4 Absatz 1 und 2 erfüllt und seine Hauptwohnung im Land Brandenburg nachweist,
- in dem der Prüfung vorangegangenen Jahr nicht Schülerin oder Schüler einer Schule in öffentlicher Trägerschaft oder einer anerkannten Ersatzschule in freier Trägerschaft war,
- bei Antragstellung praktische Tätigkeiten in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld nachweist, deren Gesamtumfang einer einjährigen Vollzeitbeschäftigung entspricht, wobei die geforderten beruflichen Tätigkeiten innerhalb der letzten drei Jahre vor dem maßgeblichen Schlusstermin für die Antragstellung begonnen worden sein müssen,
- in einem weiteren Arbeitsfeld eine Tätigkeit in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege im Umfang von 200 Stunden im Umfang von 160 Stunden nachweist und
- die berufliche Handlungskompetenz einschließlich der personalen Kompetenz durch entsprechende Arbeitszeugnisse oder Beurteilungen der Arbeits- und/oder Praxisstellen in den Arbeitsfeldern bis zum Schlusstermin für die Antragstellung nachweist. an Landesschulamts zu richten.

Eine nicht bestandene Nichtschülerprüfung kann frühestens nach einem Schuljahr wiederholt werden.

Umfassende Informationen zur Nichtschülerprüfung in Brandenburg finden Sie in den **§§ 45 bis 49** der Fachschulverordnung Sozialwesen:

https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/fsv_sozialwesen

Vorbereitungskurs für die Nichtschülerprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Zulassung zu einer Nichtschülerprüfung erfordert den Nachweis einer angemessenen Prüfungsvorbereitung. Bei freien Bildungsträgern gibt es dafür Vorbereitungskurse. Die Prüfung findet jedoch in der öffentlichen Fachschule statt. Bei Vorbereitungskursen auf die Nichtschülerprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher handelt es sich nicht um eine Ausbildung.

Vor Aufnahme eines Vorbereitungskurses sollten Sie prüfen lassen, ob Sie die individuellen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erfüllen. Hierzu informieren die Regionalstellen des Landesschulamts. Zusätzlich empfehlen wir, sich bei Anbietern eines Vorbereitungskurses



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

darüber zu erkundigen, wie viele Absolventinnen und Absolventen vorheriger Vorbereitungskurse die Nichtschülerprüfungen bestanden haben.

Eine anteilige Förderung der Kursgebühren über das Aufstiegs-BAföG ist ggf. möglich. Hierfür müssen bestimmte Kriterien beim Umfang des Kurses erfüllt sein. Mehr Informationen dazu finden Sie in [Kapitel 3.4](#).

Eine Förderung der Kursgebühren über einen Bildungsgutschein der Arbeitsagentur/des Jobcenters ist möglich, siehe [Kapitel 3.7](#). Für das Bestehen einer mit Bildungsgutschein geförderten Nichtschülerprüfung kann eine Weiterbildungsprämie beantragt werden.

Bundesweit kann man Bildungsanbieter in Weiterbildungsdatenbanken, z.B. von der Bundesagentur für Arbeit, finden:

<https://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/start?region=venue&distance=25&ursprung=Berufsabschluss+erwerben&edugoa=&location=&br=102&portalSubmit=Erweiterte+Suche>

Geben Sie im Feld „*Bildungsziel*/Suchbegriff *“ das Wort *Erzieherin* ein. Sie können die Region der Suche eingrenzen. In der Rubrik „*Förderung*“ filtern Sie Angebote heraus, die über die Agentur für Arbeit /die Jobcenter gefördert werden können.

6.4.1 Nichtschülerprüfung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bis zum 1. November an die zuständige Regionalstelle des staatlichen Schulamts zu richten. Zugelassen wird, wer

- die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 4 der Berufsfachschulverordnung Soziales nachweist,
- in dem der Prüfung vorangegangenen Jahr nicht Schülerin oder Schüler einer Schule in öffentlicher Trägerschaft oder einer anerkannten Ersatzschule in freier Trägerschaft war,
- durch Berufsweg und bisherige schulische Ausbildung nachweist, dass Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden, die denen im originären Bildungsgang entsprechen und sich auf die Prüfung vorbereitet hat und
- eine Wohnung im Land Brandenburg hat oder sich an einer genehmigten Ersatzschule, einer Ergänzungsschule oder einem von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht anerkannten Fernlehrinstitut mit Sitz im Land Brandenburg auf die Prüfung vorbereitet hat.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Weitere Regelungen zum Antrag finden Sie in **§§ 40 ff.** der Berufsfachschulverordnung
Soziales:

https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/bfsv_soziales#40

8. Hochschulstudium

Informationen über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ (Hochschulzugangsberechtigung
durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung:

<http://www.studieren-ohne-abitur.de/web>

Bundesweiter Überblick früh- und kindheitspädagogischer Studiengänge:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studiengangsdatabank>

Zur bundesweiten Suche von Studiengängen:

<https://www.hochschulkompass.de/service/impressum.html>

Informations- und Beratungsmöglichkeiten zum Thema Fernstudium:

<https://www.zfh.de/beratung/faq/allgemeine-fragen-zum-fernstudium/>

Die Inhalte dieser Informationsübersicht wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte der verlinkten Webseiten sind die jeweils Betreibenden verantwortlich.